

Kommunales
Förderprogramm

Marktratsbeschluss vom
18.12.2020

Gültig bis:
31.12.2024

Version 3.0

Markt Fuchsmühl

Landkreis Tirschenreuth



Die Marktgemeinde Fuchsmühl erlässt gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 20.09.2013, zuletzt geändert mit Marktratsbeschluss vom 18.12.2020 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernerneuerung Fuchsmühl.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Abgrenzung

Das Förderprogramm gilt für den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. Die Abgrenzung des Förderbereichs ist der Gestaltungsfibel (Seite 5 und 6) zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm die Erneuerung des Ortskerns begleiten und unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Marktgemeinde Fuchsmühl unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- 1) In der Förderung einbezogen werden können alle privaten baulichen Maßnahmen, die in dem im o.a. Lageplan gekennzeichneten Bereichen (Seite 5 und 6) liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Erneuerung und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächer und Dachaufbauten

- b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen und Außentreppen, sowie Hofräume und Gärten mit öffentlicher Wirkung
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten (Architektenhonorar usw.) jedoch nur zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- 3) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 9 €/Std. anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Beginn mit der Marktgemeinde Fuchsmühl abzuklären und darf 50 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.
- 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhalten sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- 5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- 6) Voraussetzung für die Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater.
- 7) Maßnahmen zur energetischen Sanierung können in die Förderung einbezogen werden, sofern dies mit den Zielen der Sanierung vereinbar ist.

§ 4 Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.

Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich

nach § 3 Abs. 1 a) max. 10.000,-- €
nach § 3 Abs. 1 b) max. 5.000,-- €

Das sind insgesamt maximal 15.000,-- €

- 3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. 1.500,- € festgesetzt.
- 4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

5) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Anforderungen der vorausgehenden städtebaulichen Beratung genügt und entsprechend ausgeführt werden.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sein.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Marktgemeinderat Fuchsmühl.

§ 7

Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Fuchsmühl. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Marktgemeinde Fuchsmühl einzureichen. Die Gemeinde legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnis vor. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
- 2) Baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch diese Verfahren ersetzt.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) Ein Lageplan M 1:1000,
 - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung und / oder drei Vergleichsangebote je Gewerk,
 - e) ein Finanzplan mit Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

**Kommunales Förderprogramm der Marktgemeinde
Fuchsmühl zur Durchführung privater Maßnahmen
zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der
Ortskernerneuerung Fuchsmühl.**

**Markt
Fuchsmühl**

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen 3 Vergleichsangebote je Gewerk ab einer Auftragssumme von 1.000,00 € eingeholt werden. Sie sind spätestens bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung des Antrags und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung schriftlich in Aussicht gestellt. Erst nach dieser Inaussichtstellung darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 6) Die Mittel werden nur bei sachgemäßer und einer dem Beratungsergebnis des städtebaulichen Beraters entsprechenden Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.
- 7) Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen. Nach ordnungsgemäßer Abrechnung wird der Zuschuss endgültig bewilligt, wenn festgestellt wird, dass
- die Maßnahme sach- und fachgerecht ausgeführt worden ist,
 - alle Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorliegen und
 - alle Bedingungen der getroffenen Vereinbarung eingehalten wurden.
- 8) Die Auszahlung der Fördermittel (kommunaler und staatlicher Anteil) an den/die Antragsteller erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheides (Abs. 7) und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Regierung und Auszahlung der staatlichen Fördermittel an die Gemeinde.

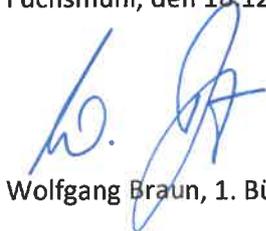
V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Dieses Programm wird für die Jahre 2020 bis 2024 aufgelegt. Es kann in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz durch Beschluss des Marktgemeinderates verlängert, verändert oder aufgehoben werden.
- 2) das Programm wird in den Jahren 2020-2024 jährlich mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000,-- € (förderfähige Kosten) ausgestattet.

Fuchsmühl, den 18.12.2020



Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister